

wird (§ 103), oder in Folge des Beschlusses der höhern Verwaltungsbehörde. Die letztere kann die Auflösung beschließen: a) wenn es sich ergibt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung des Statuts erfolgen durfte, nicht vorhanden waren und binnen einer gesetzten Frist die erforderliche Änderung des Statuts nicht bewirkt wird; b) wenn die Innung trotz wiederholter Aufforderung den ihr durch Gesetz (§ 97) auferlegten Aufgaben nicht nachkommt; c) wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt (GewD. § 103). Gegen den Beschluß findet Rekurs statt. In betreff der Behörde und des Verfahrens kommen die Vorschriften der § 20 und 21 der GewD zur Anwendung; doch kann durch Landesgesetz an Stelle dieses Verfahrens das Verwaltungsstreitverfahren treten (§ 103)¹⁾. Bei Auflösung einer Innung, müssen zunächst aus dem vorhandenen Vermögen die Schulden und sonstigen Verpflichtungen der Innung berichtigt werden. Derjenige Theil des hiernach verbleibenden Vermögens, der bisher zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu andern Zwecken bestimmt war, darf dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird in anderer genügender Weise nicht dafür Sorge getragen, so fällt derselbe an die Gemeinde, auf welche die Verpflichtung zur stiftungsgemäßen Verwendung übergeht. Der übrige Theil des Vermögens kann nach Beschluß der Innung insoweit unter die Mitglieder vertheilt werden, als er aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Doch darf kein Mitglied mehr erhalten als den Gesamtbetrag der von ihm gezahlten Beiträge. Der Rest wird, sofern in dem Statut oder in Landesgesetzen nichts anderes bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. Entstehen aus diesen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der sich auflösenden Innung, so steht die Entscheidung darüber der höhern Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Bezirksausschuß, Just.Gef. § 125 zu. GewD. § 94, 103 a.

7) **Innungsverbände.** Mehrere Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben und zur Pflege gewerblicher Interessen einen Innungsverband bilden. Die Innungsversammlung hat über den Beitritt der Innung zu beschließen. Der Verband bedarf eines Statuts, das von der höhern Verwaltungsbehörde und, wenn der Verband sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, von dem Reichskanzler zu bestätigen ist (§ 104 c). Doch kann die Genehmigung nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen verweigert werden. Korporationsrechte kommen dem Innungsverband nicht zu. Er steht unter der Aufsicht der höhern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat. In den vom Gesetz angegebenen Fällen kann die Behörde, die das Statut genehmigt hat, den Verband auflösen (GewD. § 104a—104g).

1) In Preußen entscheidet der Bezirksausschuß auf Klage der Aufsichtsbehörde. Vor Erlass des Endurtheils kann er nach Anhörung des Innungsvorstands die vorläufige Schließung der Innung anordnen. Just.Gef. § 123. — Dieselben Bestimmungen finden Anwendung bei Schließung eines Innungsausschusses, die erfolgen kann, wenn derselbe seine statutarischen Rechte überschreitet oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. (GewD. § 103).



§ 127.

IV. Behörden für Handel und Gewerbe.¹⁾

Zur amtlichen Geltendmachung der Interessen des Handels- und Gewerbestands, sowie zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden in der Beaufsichtigung und Erforschung der wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Handels- und Gewerbetreibens bestehen in allen größeren deutschen Staaten kollegiale Behörden, die aus Handels- und Gewerbetreibenden gebildet sind und die Aufgabe haben, Gutachten abzugeben, Berichte zu erstatten und die ihnen besonders übertragenen Funktionen auszuführen. Es sind dies die Handels- und Gewerbekammern. Sie sind staatliche Organe, da sie staatliche Funktionen zu erfüllen haben, aber sie sind keine Staatsämter und ihre Mitglieder sind keine Beamte, da sie nicht in dienstlicher Unterordnung unter eine vorgesetzte Behörde stehen.²⁾

Die Handelskammern sind an den hierzu geeigneten Orten von dem Minister zu errichten, der auch ihre Bezirke abzugrenzen und die Zahl ihrer Mitglieder zu bestimmen hat.³⁾ Sie sind in den meisten Staaten nur zur Vertretung der Interessen des Handels und der Fabrikindustrie bestimmt. In einigen Staaten können neben ihnen oder in Verbindung mit ihnen Gewerbekammern errichtet werden.⁴⁾ Die Mitglieder der Handels- und

1) Literatur: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's 1879. Die Gesetze der größeren deutschen Staaten bezüglich der Handels- und Gewerbekammern finden sich abgedruckt in Hirtz's Annalen 1883 S. 201 u. ff.

2) Das Institut der Handelskammern ist in Frankreich entstanden, wo schon 1650 zu Marseille von der Stadtbehörde eine solche gebildet ward. Später wurden sie von der Regierung errichtet, durch Ges. v. 27. Aug. 1791 aufgehoben, aber durch Konsularbeschluss v. 3 Nivôse X 24. Dec. 1802) wieder hergestellt. In Elsaß-Lothringen gelten in betreff der Bildung und Funktionen der Handelskammern die Dekrete v. 3. Sept. 1851 und 30. Aug. 1852. — In Preußen hatten sich in den Rheinlanden aus französischer Zeit einige Handelskammern erhalten, doch ward erst durch B. v. 11. Febr. 1848 das Institut allgemein eingeführt. An Stelle dieser Verordnung ist das Ges. v. 24. Febr. 1870 getreten. — Bayern, B. v. 20. Dec. 1868 (abgeändert durch B. v. 17. Nov. 1876); Württemberg, Ges. v. 4. Juli 1874, B. v. 29. Sept. 1880; Sachsen, Ges. v. 23. Juni 1868, § 17 u. ff.; Ges. v. 2. Aug. 1878; B. v. 16. Juli 1868 und 22. Aug. 1874, § 16; Baden, Ges. v. 11. Dec. 1878; Hessen, Ges. v. 17. Nov. 1871.

3) Nur in Bayern muß in jedem Kreise eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden. B. v. 30. Dec. 1868, § 1.

4) Im einzelnen enthalten die Gesetze abweichende Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht. In Preußen (Ges. v. 1870, § 3, 4) haben die Kaufleute und Gesellschaften, welche als Inhaber einer Firma in das Handelsregister eingetragen sind, sowie die Bergwerksunternehmer das aktive Wahlrecht. Doch kann mit Genehmigung des Ministers das Wahlrecht an einen Census gebunden werden. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das 25. Jahr vollendet und in dem Bezirk ihren Wohnsitz haben (§ 7). In Baden (Ges. v. 1878, § 4) sind nur wahlberechtigt die Kaufleute und Fabrikanten, die die Erwerbsteuer zahlen, in Hessen (Ges. v. 1871, Art. 2) nur die Steuerzahler der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer, in Württemberg (Ges. v. 1874, Art. 4, 7) alle Gewerbetreibenden, die Gewerbesteuer zahlen. In Elsaß-Lothringen sind wahlberechtigt diejenigen, welche die Beisitzer der Kammer für Handelsfachen zu wählen haben, wählbar dagegen



Gewerbekammern wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das Amt desselben, wie die Ämter der Mitglieder sind Ehrenämter. Die Kosten für den besoldeten Sekretär, für die Drucksachen u. s. w. werden durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer aufgebracht, welche von den Wahlberechtigten zu zahlen sind.¹⁾

Vielfach ist den Handelskammern die Ernennung der öffentlichen Handelsmänner des Orts, wo sie ihren Sitz haben, und die Aufsicht über die Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten übertragen.²⁾

Nur in Bayern kann eine Handelskammer aufgelöst werden und zwar von dem Minister mit königlicher Genehmigung. Es muß dann eine Neuwahl angeordnet werden (§ 15). In Preußen üben in acht Städten der östlichen Provinzen die Korporationen der Kaufmannschaften, welche in den Jahren 1820 bis 1825 auf Grund des Edikts v. 7. Sept. 1811, § 31 gegründet wurden, die Funktionen der Handelskammern aus.; Der früher bestandene Zwang zum Beitritt ist durch das Einführungsgezet zum HGB. Art. 3, § 4 aufgehoben worden. In den Jahren 1870—1872 haben sie neue Statuten erhalten.

Eine weitere Entwicklung hat das Institut der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg erhalten. In Unterordnung unter das Ministerium des Innern besteht eine Centralstelle für Gewerbe und Handel. Dieselbe ist zusammengesetzt aus dem Vorstand und administrativen und technischen Beamten, die von dem König ernannt werden, und aus der Abtheilung der Beiräthe. Letztere wird gebildet aus den Vorständen der Handels- und Gewerbekammern und aus je einem³⁾ von jeder

diejenigen, welche seit fünf Jahren Handel oder Gewerbe treiben und das 30. Jahr vollendet haben (Dekret v. 30. Aug. 1852, Art. 1, 4). In denjenigen Städten, welche keine Handelskammern besitzen, können Gewerbekammern errichtet werden (Ges. v. 22. Germinal XI, Dekret v. 24. Okt. 1863). — In Sachsen (Ges. v. 1868, § 4) besteht indirekte Wahl. Urwähler sind Kaufleute und Fabrikanten, die mindestens 30 \mathcal{M} Gewerbesteuer zahlen. Die Wahlmänner haben aus der Zahl der Urwähler die Mitglieder zu wählen. Neben den Handelskammern können Gewerbekammern errichtet werden, deren Mitglieder in indirekter Wahl von den Gewerbetreibenden, die nicht Handelskammernwähler sind, gewählt werden. Beide Kammern können auch mit einander vereint werden (§ 17). — In Bayern bestehen die Handels- und Gewerbekammern aus zwei Abtheilungen. Die Mitglieder der einen, der Abtheilung für Handel und Fabriken, werden von den Kaufleuten und Fabrikanten, die der andern, der Abtheilung für Gewerbe, von den übrigen Gewerbetreibenden gewählt. Aktives Wahlrecht haben alle selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, passives diejenigen, die das 30. Jahr vollendet und drei Jahre ihr Geschäft betrieben haben (B. v. 1868, § 4). Auch können auf Antrag der Beteiligten für Orte und Bezirke, wo ein Bedürfnis zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, durch den Minister sog. Bezirksgermien — Handels-, Fabrik- oder Gewerbeberäthe — gebildet werden, auf welche die Bestimmungen über die Handelskammern sinngemäße Anwendung finden (§ 1, 16—20).

1) Der von den Kammern aufzustellende Voranschlag bedarf der Genehmigung in Bayern (§ 12) und Hessen (Art. 18). In Preußen (§ 24), Württemberg (Art. 29) und Baden (§ 24) nur dann, wenn er einen bestimmten Prozentsatz der Gewerbesteuer übersteigt. In Elsaß-Loth. wird der jährliche Betrag durch den Statthalter festgesetzt. B. v. 4. Dez. 1873.

2) Siehe oben S. 507, 518.

3) Nur die Handelskammer von Stuttgart hat zwei Mitglieder zu wählen. B. v. 14. April 1875.



Handels- und Gewerbekammer zu wählenden Mitglied.³⁾ Die Centralstelle hat den Verkehr der Handelskammern mit dem Ministerium zu vermitteln, über alle wichtigen Angelegenheiten des Gewerbe- und Handelswesens zu berathen und die für Beförderung von Handel und Gewerbe ausgesetzten Staatsgelder und Stiftungsfonds zu verwalten.¹⁾

Kapitel VII.

Der Staat und die arbeitenden Klassen.²⁾

§ 128.

Einleitung.

Unter „arbeitenden Klassen“ begreift der Sprachgebrauch des Lebens wie der der Wissenschaft in einem nicht genauen, aber den Kern der Sache treffenden Ausdruck diejenigen Personen, welche ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zum größten Theil aus dem Einkommen zu bestreiten haben, das sie als Lohn für die Vermietung ihrer persönlichen und zwar hauptsächlich ihrer körperlichen Arbeitskräfte beziehen. In der heutigen Gesellschaftsordnung bilden die arbeitenden Klassen ein wichtiges und unentbehrliches Element des gesammten wirthschaftlichen Lebens. Auf ihrer Thätigkeit im Dienste der Unternehmer beruht nicht nur der gesammte Betrieb der Landwirthschaft und der übrigen Zweige der Urproduktion, wie der Betrieb der Gewerbe und des Handels, sondern auch die Hauswirthschaft der einzelnen Individuen kann ihrer Dienstleistungen in dem Hause, der Gefindebedienste, nicht entbehren. Das Recht der Gegenwart hat die Unfreiheit und Rechtsungleichheit, welche früher die arbeitenden Klassen zu Gunsten der herrschenden Stände beschränkten, aufgehoben. Das Recht hat das Prinzip der gleichen persönlichen Freiheit im Gebiet des wirthschaftlichen Verkehrs verwirklicht und jedem Staatsangehörigen die rechtliche Möglichkeit gegeben, in freier Willensbestimmung über die Benutzung seiner Arbeitskraft zu verfügen. Der Arbeitsvertrag, durch welchen der Arbeiter seine persönliche Arbeitskraft gegen vereinbarten Lohn vermietet, gehört dem Privatrecht an. Aber die Ordnung der Verhältnisse der arbeitenden Klassen zu den Arbeitgebern kann der Staat, sowenig wie die Ordnung anderer Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens, allein und ausschließlich der freien Vereinbarung

1) B. v. 14. April 1875, § 1, 2.

2) Die reiche Litteratur über die Verhältnisse der arbeitenden Klassen gehört nicht dem Verwaltungsrecht, sondern der Sozialpolitik an und beschäftigt sich zum größten Theile mit den gewerblichen Arbeitern.

